Bekanntmachung der Stadt Kreuztal

Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Siegen und das Schöffengericht beim Amtsgericht Siegen für die Amtsperiode 2019 bis 2023

Der Rat der Stadt Kreuztal hat am 19. April 2018 über die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Siegen und das Schöffengericht beim Amtsgericht Siegen für die Amtsperiode 2019 bis 2023 beraten und beschlossen.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) eine Woche lang

vom 07. bis einschließlich 16. Mai 2018

während der Öffnungszeiten im Bürgeramt, Zimmer 3 des Rathauses, Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal, zur Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist an, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Kreuztal, Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nach § 37 GVG nur damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die gemäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollen.

Kreuztal, 26.04.2018

gez. Kiß
Bürgermeister